

Sitzung vom 28. April 1993

**1241. Anfrage  
(Arbeitssituation bei der Sicherheitskontrolle im Flughafen Kloten)**

Kantonsrätin Irène Meier, Küsnacht, hat am 15. Februar 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Bei der Sicherheitskontrolle (Siko) im Flughafen sind mehrere 100 Personen offensichtlich seit Jahren in ungeschützten Teilzeitarbeitsverhältnissen beschäftigt: ohne garantierte Mindestbeschäftigung auf Abruf im Stundenlohn. Damit sind sie u. a. gezwungen, die markanten saisonalen Schwankungen in Kauf zu nehmen. Nachdem in der Rezession der siebziger Jahre zahlreiche Frauen, die bei der Siko ohne Arbeitsverträge beschäftigt waren, fristlos «entlassen» wurden, stellen sich in der heutigen Zeit folgende Fragen:

1. Trifft es zu, dass bei der Siko immer noch über 100 Personen ohne jegliche Absicherung im Stundenlohn beschäftigt sind?
2. Weshalb wurden diese zum Teil langjährigen Arbeitsverhältnisse nie in gesicherte Teilzeitstellen umgewandelt?
3. Für die Siko wurden im Jahr 1992 ca. 90 neue Mitarbeiter/innen eingestellt. Dadurch erleidet das bisherige, ungeschützte Personal zum Teil empfindliche Beschäftigungseinbussen. Aufgrund welcher personalpolitischen Überlegungen wurden diese Neueinstellungen angeordnet? Zu welchen Bedingungen wurden diese neuen Mitarbeiter/innen angestellt?
4. Trifft es zu, dass auch in der heutigen Rezession immer noch vollzeitbeschäftigte Grenzpolizisten zusätzlich Sicherheitskontrollen übernehmen? Falls ja, erachtet es die Regierung als sinnvoll, wenn vollzeitbeschäftigte Beamte/innen zusätzliche Überstunden leisten und damit Teilzeitbeschäftigte Lohneinbussen erleiden?
5. Gibt es ausser der erwähnten Siko noch weitere Bereiche in der kantonalen Verwaltung, in denen Personen zu solch problematischen Bedingungen beschäftigt sind?

Auf Antrag der Direktionen der Polizei und der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Irène Meier, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zur Verhinderung von kriminellen Anschlägen gegen die Zivilluftfahrt werden im Flughafen Zürich seit dem 7. September 1970 Sicherheitskontrollen durchgeführt. Die damit verbundenen Kosten wurden anfänglich vom Bund getragen. Seit dem 1. Januar 1979 trägt diese Aufwendungen, die vollumfänglich auf die Flugpassagiere überwältzt werden, der Kanton Zürich als Flughafenhalter.

Die Durchführung der Sicherheitskontrollen für Passagiere und Gepäck obliegt der Kantonspolizei Zürich. Für die Sicherheitskontrolle werden zur Hauptsache Teilzeitbeschäftigte eingesetzt. Dieser Personalkörper umfasst zurzeit insgesamt 397 Personen (257 Frauen und 140 Männer) mit unterschiedlichem und soweit als möglich auf die persönlichen Wünsche jedes einzelnen abgestimmtem Beschäftigungsgrad.

Das für Beaufsichtigung, Führung und Ausbildung der Sicherheitsequipen notwendige Kader wird zur Hauptsache aus den Reihen der Grenz- und Flughafensicherheitspolizei rekrutiert. Der Arbeitseinsatz bei der Sicherheitskontrolle erfolgt nach Bedarf im unregelmässigen Schichtdienst, der sich während der Flugbetriebszeiten über Werk-, Sonn- und allgemeine Feiertage erstreckt. Die Beschäftigung hängt zur Hauptsache vom Verkehrsaufkommen, vom Flugplan, von der Gefahrenlage, vom Benutzerkonzept und von den saisonalen Schwankungen ab. Die Passagier- und Gepäckkontrolle ist von stark wechselnden Perso-

nalbedürfnissen geprägt und erfordert ein hohes Mass an Flexibilität bei der Personaldisposition. Angesichts der grossen Schwankungen des Luftverkehrs lässt sie sich nur mit dem Einsatz von Teilzeitbeschäftigten im Stundenlohn einigermaßen kostengünstig abwickeln. Es entspricht daher einer langjährigen Praxis, dass bewaffnete und besonders ausgebildete Beamte nur dort eingesetzt werden, wo dies für die Führung und Beaufsichtigung notwendig ist oder aus Sicherheitsgründen geboten erscheint. Deren Einsatz bei der Passagier- und Gepäckkontrolle ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Sicherheitsdispositivs.

Gemäss § 3 lit. b der Angestelltenverordnung, der auch die Teilzeitsicherheitsbeauftragten im Flughafen unterstehen, gelten als «Aushilfen» Personen, die ausser Stellenplan angestellt werden. Nach § 52 Abs. 2 der Angestelltenverordnung können die Direktionen mit Zustimmung der Personalkommission für einzelne Personalgruppen abweichende Vorschriften erlassen. Dies trifft auch für die Teilzeitsicherheitsbeauftragten zu, die mit einer Verfügung durch die Kantonspolizei Zürich angestellt werden. Die Anstellungsmodalitäten für Teilzeitbeschäftigte mit sporadischer Beschäftigung oder besonderer Unregelmässigkeit im Stundenanfall ist in der von der Personalkommission genehmigten Weisung des Personalamtes vom 22. März 1990 geregelt. Die im Flughafen Zürich beschäftigten Teilzeitsicherheitsbeauftragten haben keinen Anspruch auf eine Mindestzuteilung von Diensten oder eine bestimmte Stundenzahl. Darauf wird bereits bei der Bewerbung schriftlich und mündlich hingewiesen.

Für die Passagier- und Gepäckkontrolle werden im Durchschnitt täglich 177 Teilzeitsicherheitsbeauftragte benötigt. Dazu kommen für Führungs- und Aufsichtsfunktionen täglich noch 26 Angehörige der Grenz- und Flughafensicherheitspolizei. Die Bestände dieser beiden Personalkörper sind sehr knapp bemessen, weshalb täglich im Durchschnitt zusätzlich 2,5 Arbeitskräfte auf freiwilliger Basis mit vorwiegend kurzer Dienstdauer über die Spitzenzeiten eingesetzt werden. Im vergangenen Jahr leisteten die Teilzeitsicherheitsbeauftragten insgesamt 473 000 Arbeitsstunden gegenüber 81 000 Stunden der Grenz- und Flughafensicherheitspolizei. Damit entfielen 1992 auf jeden temporär Beschäftigten durchschnittlich 141 Einsatztage oder 1030 Jahresstunden, was einem halben Arbeitspensum entspricht. Im Jahr zuvor waren es 131 Einsätze mit 970 Arbeitsstunden.

1991 haben 40 Personen ihr Arbeitsverhältnis gekündigt und 1992 deren 20. Dem standen im vergangenen Jahr 52 Neueintritte gegenüber. Der Personalzuwachs wurde notwendig wegen des gestiegenen Verkehrsaufkommens und der Übernahme zusätzlicher Kontrollaufgaben.

In der kantonalen Verwaltung ist es die Regel, dass mit Teilzeitbeschäftigten ein bestimmter Beschäftigungsgrad vereinbart wird, womit sinngemäss auch eine Stundengarantie besteht. Daneben gibt es aber auch Teilzeitverhältnisse, in denen das Personal aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse nur auf Abruf eingesetzt werden kann. Solche Fälle (vereinzelt mit einer Höchstbegrenzung der Stundenzahl oder des Beschäftigungsgrades) gibt es namentlich neben den Teilzeitsicherheitsbeauftragten der Kantonspolizei in den Spitälern sowie bei der Flughafendirektion (Passagierbuschauffeure, Nursen, Kassierpersonal). Die Zusicherung eines minimalen Beschäftigungsgrades oder einer minimalen Stundenzahl ist aufgrund der besonderen betrieblichen Verhältnisse nicht opportun. Die Zusicherung von bestimmten Stundenzahlen hätte zur Folge, dass nicht benötigte Einsatzstunden entschädigt werden müssten, was aufgrund der aktuellen Finanzlage des Staates nicht vertretbar ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Polizei, der Finanzen und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 28. April 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**